Schleswig-Holstein-Gottorf - Schweden

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Schleswig-Holstein-Gottorf Vertragspartner Braut: Schweden Datum Vertragsschließung: 1698 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Friedrich IV., Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/104193336 Geburtsjahr: 1671-00-00 Sterbejahr: 1702-00-00 Dynastie: Oldenburg (Gottorf) Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Braut

Braut: Hedwig Sophia von Schweden Braut GND: http://d-nb.info/gnd/138622744 Geburtsjahr: 1681-00-00 Sterbejahr: 1708-00-00 Dynastie: Wittelsbach (Schweden) Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Friedrich IV., Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/104193336 Akteur Dynastie: Oldenburg (Gottorf) Verhältnis: selbst # Akteur Braut

Akteur: Karl XII., König von Schweden Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118560123 Akteur Dynastie: Wittelsbach (Schweden) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: RAS 25.1 Konungahusens urkunder, 42 Urkunder rörande hertig Fredriks af Holstein-Gottorp och prinsessan Hedvig Sofias giftermål 1698 – 1700, nr. 42 a Giftermålskontrakt Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/R0001254 Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: [Prä] – Brautwerbung bekundet: durch Bräutigammutter – Einwilligung von Brautbruder und Braut bekundet – Eheschließung verabredet

- 1 Eheschließung vereinbart lutherische Religionsausübung der Braut zugesichert lutherische Erziehung von Kindern geregelt
- 2 Mitgift festgelegt Geldzahlung statt Aussteuer festgelegt
- 3 Widerlage festgelegt, Verzinsung geregelt
- 4 Morgengabe festgelegt, Zahlung geregelt: zusammen mit Verzinsung der Widerlage, zum Unterhalt der Braut während der Ehe

- 5 hypothekarische Verschreibung von Unterhaltszahlung der Braut zugesichert
- 6 Morgengabe geregelt: Auszahlung von Kapital der Morgengabe an Braut nach Tod von Bräutigam zugesichert
- 7 Hofstaat der Braut geregelt: Unterhalt und Bestellung von Bediensteten geregelt
- 8-9 Witweneinkünfte; Witwengüter und Witwensitz festgelegt: Nutzungsrechte geregelt, zuzüglich Verzinsung von Morgengabe
- 10 ggf. Nachbesserung von Witwengütern, Verschreibungsurkunde zugesichert
- 11- Unterhalt von Kindern geregelt: unabhängig von Witweneinkünften lutherische Erziehung von Kindern festgelegt Aussteuer für Töchter zugesichert: unabhängig von Witweneinkünften
- 12 Verfügung der Braut über Aussteuergeld und Zugewinn zugesichert: Vererbung geregelt
- 13 Ausstattung von Witwensitz geregelt
- 14 Witwengüter geregelt: Eidesleistung und Huldigung von Amtleuten und Untertanen an Braut geregelt, Rechtsstellung von Untertanen geregelt, Herrschaftsrechte vorbehalten, adlige Dienste an Braut geregelt
- 15 Witwengüter geregelt: Besoldung und Bestellung von Amtleuten geregelt
- 16 Witwengüter geregelt: Bestellung von Pfarrern und Lehrern nach gottorfischer Kirchenordnung, geregelt, landesherrliche Kirchenhoheit vorbehalten, lutherische Pastoren vorgeschrieben Bestellung von Hofprediger der Braut geregelt: nach Prüfung durch gottorfische Kirchenbehörden
- 17 Witwengüter geregelt: Öffnung gegenüber Dritten, Übergabe an Dritte, Bündnis mit Dritten verboten, Erhaltung geregelt
- 18 Witwengüter geregelt: Schadenersatz bei Nutzungsausfall geregelt
- 19 Witwengüter geregelt: Vertauschung geregelt Verfügung der Braut über Zugewinn geregelt: Testierrecht zugesichert
- 20-22 bei zweiter Ehe der Braut oder bei Abzug der Braut als Witwe ins Ausland: Ablösung von Witwengütern geregelt durch Auszahlung von Mitgift und Morgengabe, Verzinsung von Widerlage geregelt, Vererbung von Mitgift und Morgengabe ggf. an Kinder aus erster und zweiter Ehe geregelt, Abtretung von Witwengütern und Auslieferung von Verschreibungsurkunden geregelt
- 23 Indemnität von Witwengütern und Morgengabe von Schuldenhaftung zugesichert
- 24-27 Verfügung über Mitgift während der Ehe geregelt nach Tod der Braut ohne überlebende Kinder: lebenslange Nutzung der Mitgift durch Bräutigam geregelt, Rückfall von Mitgift und Zugewinn der Braut nach Tod von Bräutigam geregelt, Rückzahlung geregelt

- Vererbung von Mitgift und Zugewinn der Braut an überlebende Kinder geregelt
- bei Tod von Braut oder Bräutigam vor Hochzeit: Nichtigkeit von Ehevertrag verabredet
- Einhaltung zugesichert

Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: ja Schlagwörter: Kommentar: - Download JsonDownload PDF